

**Gemeinde Wurmlingen  
Landkreis Tuttlingen**

**Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche  
Wasserversorgung und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser  
(Wasserversorgungssatzung) vom 11. Oktober 1993**

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wurmlingen am 18. Dezember 2017 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

§ 37 der Wasserversorgungssatzung erhält folgende Fassung:

**Zählertarif**

- (1) Beim Zählertarif setzt sich der Wasserzins zusammen aus
- a) einer Grundgebühr (§ 38)
  - b) einer Verbrauchsgebühr (Abs. 2).
- (2) Die Verbrauchsgebühr nach dem gemessenen Verbrauch (§ 39) beträgt je Kubikmeter (cbm) **1,37 €**

**§ 2**

§ 38 der Wasserversorgungssatzung erhält folgende Fassung:

**Grundgebühr**

- (1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben. Sie beträgt:
- a) bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Maximaldurchfluss (Q <sub>max</sub> )			
3 und 5 cbm/h	7 und 10 cbm/h	20 cbm/h	30 cbm/h
Nenndurchfluss			
1,5 und 2,5 cbm/h	3,5 und 5 (6) cbm/h	15 cbm/h	
Überlastdurchfluss (Q <sub>4</sub> )			
3,125 und 5	7,9 und 12,5	20	31,25
Dauerdurchfluss (Q <sub>3</sub> )			
2,5 und 4	6,3 und 10	16	25
12 €/Jahr	18 €/Jahr	30 €/Jahr	48 €/Jahr

- b) bei Verbundzählern
- |                    |            |
|--------------------|------------|
| Nenndurchfluss von |            |
| 50/5 cbm/h         | 80/5 cbm/h |
| 204 €/Jahr         | 264 €/Jahr |

- (2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, als voller Monat gerechnet.
- (3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

### **§ 3**

§ 40 der Wasserversorgungssatzung erhält folgende Fassung

#### **Pauschaltarif**

(1) Wenn Wasserzähler nicht eingebaut sind, werden die Wasserabnehmer zum Wasserzins pauschal veranlagt. Bemessungsgrundlagen sind bei der Herstellung von Bauwerken die in § 41 genannten Pauschal-Verbrauchsmengen.

(2) Wie beim Zählertarif (§ 37 Abs. 2) werden je Kubikmeter (cbm) Pauschalverbrauchsmenge **1,37 €** erhoben.

### **§ 4**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2018 in Kraft.

#### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Wurmlingen, den 18.12.2017

gez.  
Schellenberg  
Bürgermeister